

ARBEITSVERTRAG

Zwischen dem Arbeitgeber

Domino's Pizza Stralsund
Inhaber Christian Schnell
Judenstr. 2
18439 Stralsund

- im folgenden Arbeitgeber genannt –

und David Goerke
 Heinrich von Stephan Straße 55
 18435 Stralsund

Geburtsdatum: 05.05.1999

- im folgenden Arbeitnehmer genannt -

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand, Eintritt der Vertragswirkungen

Dieser Arbeitsvertrag regelt mit Wirkung vom 02.12.2024 das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Sämtliche vorher getroffenen Vereinbarungen, gleich ob mündlich oder schriftlich werden mit dem Abschluss dieses Arbeitsvertrages aufgehoben und durch diesen Arbeitsvertrag ersetzt.

§ 2 Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird für die Ausführung folgender Tätigkeiten eingestellt:

Fahrer

- Ausliefern der Bestellungen mit Auto, Roller oder Fahrrad
- Kontrolle der Fahrzeuge
- Führen eines Fahrtenbuches
- Melden von Unfällen oder Fehlern am Fahrzeug
- Kenntnisse des kompletten Sortiments
- Zusammenarbeit mit den MA Instore
- Reinigungsarbeiten & Abwasch
- Vorbereitungen (Gemüse, Teig)
- Annahme von Bestellungen am Telefon und im Store
- Service im Store

Er ist verpflichtet, nach Weisung des Arbeitgebers auch andere zumutbare Tätigkeiten zu verrichten.

§ 3 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ohne Berücksichtigung von Pausen bis zu **25 Stunden**, mindestens aber **20 Stunden**.

Die Arbeitszeit ist regelmäßig während der betrieblichen Schichten zu leisten. Die Arbeitsschichten liegen derzeit in den Zeiträumen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 23:30 Uhr. Die Arbeitszeit ist an **4 Tagen** wöchentlich zu leisten.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausenregelung richten sich nach dem vom Arbeitgeber erteilten Weisungen sowie der betrieblichen Übung. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, zumutbare oder Über- und Mehrarbeit zu leisten. Dies gilt auch für das Wochenende.

Der Arbeitnehmer erklärt sich bereit, bei betrieblicher Notwendigkeit Arbeit über die betriebsübliche Arbeitszeit hinaus zu leisten.

Die wöchentlichen Schichtpläne werden beginnend für den jeweiligen Montag einer Woche jeweils bis zum Donnerstag der Vorwoche erstellt und sind dann für den Arbeitnehmer bindend.

§ 4 Pausenregelung

Die regelmäßige tägliche Pause beträgt:

- 0-6 Stunden täglicher Arbeitszeit: keine Pause
- 6-9 Stunden täglicher Arbeitszeit: 30 min Pause
- 9-10 Stunden täglicher Arbeitszeit: 45 min Pause

und wird nicht vergütet.

Die Pausen müssen vorab mit dem jeweiligen Schichtleitern abgesprochen sein, damit die Pausenzeiten der Mitarbeiter während der Schicht entsprechend koordiniert werden können.

§ 5 Vergütung: Gehalt

(1) Das Arbeitsentgelt beträgt **EURO 12,41** brutto je Arbeitsstunde. Der Feiertagszuschlag beträgt 20 Prozent.

(2) Die nach Abrechnung des Bruttolohns verbleibende Nettovergütung ist dem Arbeitnehmer bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu zahlen.

(3) der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten EDV-technisch bearbeitet und auch an das vom Arbeitgeber beauftragte Steuerbüro weitergeleitet werden.

§ 6 Weitere Beschäftigungen

Die Aufnahme jeder weiteren entgeltlichen Tätigkeit oder deren Änderung ist dem Arbeitgeber über Arbeitszeit, -entgelt und -geber anzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen zu einer Änderung der Sozialversicherungspflicht auch dieses Arbeitsverhältnisses führen kann. Der Arbeitgeber behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor, sofern ihm Nachteile auf Grund wahrheitswidriger Angaben des Arbeitnehmers über das Bestehen weiterer Beschäftigungen entstehen.

§ 7 Arbeitsverhinderung und Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen.

(2) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist der Arbeitnehmer verpflichtet, vor Ablauf des 3. Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung darüber sowie über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer Erkrankung, die über den in der ersten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung angegebenen Zeitraum hinausgeht, ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer drei Tage seit Ablauf der vorangehenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.

(3) Ist der Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung infolge auf unverschuldeten Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit verhindert, so leistet der Arbeitgeber Lohnfortzahlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung des Lohnes zurückzubehalten, bis die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Arbeitgeber vorliegt.

§ 8 Probezeit und Beendigung und Befristung des Arbeitsverhältnisses

Für die ersten sechs Monate vereinbaren die Parteien eine Probezeit. In der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

Das Arbeitsverhältnis ist **unbefristet** geschlossen.

Für eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Jede Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung innerhalb von drei Wochen ab Zugang einer Kündigung eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erheben muss, wenn er Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Kündigung geltend machen will.

§ 9 Urlaub

Der Urlaubsanspruch beträgt jährlich **16 Werktag** auf Basis einer **4 Tage-Woche**.

Ein Anspruch auf Urlaubsgewährung besteht erstmals drei Monate nach Beginn der Tätigkeit. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf eines Kalenderjahres, so erhält der Arbeitnehmer für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubsanspruches gewährt.

§ 10 Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, gegenüber Dritten über sämtliche betriebliche Angelegenheiten absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

§ 11 Verfallfristen

Die Vertragsparteien müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit in Textform geltend machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb von weiteren drei Monaten einklagen. Andernfalls erlöschen sie. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung. Von dieser Ausschlußfrist sind Ansprüche, die dem Mindestlohngesetz unterfallen, nicht betroffen.

§ 12 Schlußbestimmungen

(1) Änderungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Beide Vertragsparteien haben eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

...Stralsund.....02.12.2024.....
(Ort, Datum)

Domino's Pizza Stralsund
Inh. Christian Schnell
Judenstrasse 2
18439 Stralsund

Arbeitgeber



Arbeitnehmer